



BEKANNTMACHUNG Nr. 76/2020

26.11.2020

Aufgrund der §§ 5, 51 und 126a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.04.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 30.10.2020 folgende Änderung zur Satzung der „Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur- Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 11.11.2016, 22.03.2019 (1. Änderung) beschlossen:

Satzung zur 2. Änderung der „Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur-Anstalt des öffentlichen Rechts“

Artikel 1 Änderungen

§ 2 Abs. 1, S. 2 wird eingefügt

§ 2

Aufgaben der Anstalt, Satzungsautonomie

(1) Aufgabe der Anstalt ist das Stadtmarketing und der Gästedienst der Stadt. Sie betreibt selbst oder über Dritte touristische Infrastruktur, wie den Wohnmobilstellplatz, das Kultur- und Kongresszentrum, die WerratalTherme, das Freibad, das Gradierwerk, den Kurpark und andere Außenanlagen. Die Anstalt kann weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn ihr diese durch besonderen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf übertragen werden. Dies betrifft insbesondere die Aufgabe des Kurbetriebes der Stadt.

§ 4 Abs. 1, S. 2 wird geändert

§ 4 Abs. 4, S. 2 wird geändert

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Mitgliedern. Der Verwaltungsrat kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsbefugt.

§ 7 Abs. 2, S. 1 wird geändert

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(2) Der Verwaltungsrat ist im Quartal mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen; die Mitglieder des Verwaltungsrats haben eigenhändig zu unterzeichnen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 02.11.2020

Der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf

gez. H i x

Bürgermeister